

DIE AUSBILDUNG FÜR DEN GEHOBENEN POLIZEIVOLLZUGSDIENST AN DEN FACHHOCHSCHULEN DES BUNDES UND DER LÄNDER - ERGEBNISSE EINER BUNDESWEITEN UMFRAGE

Thomas Feltes, Dieter Huser¹

Fachhochschule für Polizei Villingen-Schwenningen

1. Vorgeschichte

Die Fachhochschulausbildung in der Polizei blickt in Bund und (alten) Ländern inzwischen auf eine fast 20jährige Entstehungsgeschichte zurück. Die Geburtswehen, die mit der Einführung eines Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst verbunden waren, wurden während der Gründungsphase in der Fachliteratur hinreichend beschrieben. Die damaligen Stimmen gegen eine "Akademisierung der Polizeiausbildung"² sind inzwischen - nicht zuletzt durch die positiven Erfahrungen der polizeilichen Praxis mit den Fachhochschulabsolventen- weitgehend verstummt, wenn auch gelegentlich noch hörbar. Insgesamt kann heute festgestellt werden: Die Fachhochschulausbildung hat sich bewährt. Diese globale Aussage hat ihre Berechtigung, obwohl Studieninhalte, Studienabläufe und Strukturen an den Bildungseinrichtungen auf Bundes- und Länderebene inzwischen mehr und mehr auseinandergedriftet sind. War noch zu Beginn durch den Rahmenplan³ eine durchaus akzeptable Harmonie gegeben, bewahrheiteten sich die schon sehr früh geäußerten Befürchtungen, daß die mangelnde Verbindlichkeit des Rahmenplanes nicht geeignet sein werde, die einheitliche Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sicherzustellen⁴. Auch die jährlichen Seminare "Fachhochschulausbildung der Polizei" an der Polizei-Führungsakademie, die trotz unterschiedlicher Schwerpunkte immer auch das kontinuierliche Ziel der Harmonisierung des Fachhochschulstudiums verfolgten, konnten diese Entwicklung nicht aufhalten.

Es wäre aber verfehlt, aus diesem Verlauf der Ereignisse den Schluß zu ziehen, das Fachhochschulstudium in die Polizeiausbildung zu integrieren sei ein Schritt in die falsche Richtung gewesen. Das Gegenteil ist richtig. Das Fachhochschulstudium - gleichgültig in welcher Form auch immer praktiziert - hat die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst optimiert und zu einer besseren Qualifizierung dieser Laufbahngruppe geführt. Es ist bis heute der einzige allgemein anerkannte Bildungsabschluß in der polizeilichen Ausbildung und hat insoweit auch das Berufsbild erheblich verbessert.

2. Aktuelle Reformbedürfnisse

Unabhängig von den "schleichend" erfolgten landesspezifischen Teilreformen besteht auf Bundes- und Länderebene nunmehr ein dringender Reformbedarf, der sich auf

¹ Unter Mitarbeit von KHK Kupper, dem die Autoren für die Grundausswertung der Antworten danken.

² vgl. Schulte, R., Fachhochschulausbildung der Polizei, in: Fachhochschulausbildung der Polizei, Seminarbericht der Polizei-Führungsakademie Münster 1980, S. 8.

³ Rahmenplan für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an Fachhochschulen. Eine im März 1976 vom ad hoc - Ausschuß Laufbahnrecht des AK II entwickelte Konzeption mit dem Ziel: "für die Zukunft eine gleiche Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in den Ländern und im Bund zu gewährleisten" (nicht veröffentlicht).

⁴ vgl. hierzu das Einführungsreferat von Conrad zum Seminarbericht der Polizei-Führungsakademie "Fachhochschulausbildung der Polizei", Münster 1982, S.9 sowie Steinke, Fachhochschulausbildung bei der Polizei, in: Kriminalistik 11/1981, S.442-445.

mehrere Ursachen stützt, von denen die wesentlichen kurz skizziert werden:

2.1 Die neuen Bundesländer

Die Neugründungen entsprechender Fachbereiche Polizei in vier der fünf neuen Länder und die Gründung einer Fachhochschule für Polizei in Sachsen in Anlehnung an die seit 1979 existierende Fachhochschule für Polizei in Baden-Württemberg haben inzwischen erkennbare Strukturen. Anlehnungen an die westlichen Partnerländer sind unverkennbar. Positiv ist anzumerken, daß die Gelegenheit genutzt wurde, in den alten Ländern erkannte Defizite zu vermeiden. Kritisch bleibt festzustellen, daß dadurch die Vielfalt der unterschiedlichen Regelungen noch zugenommen hat.

2.2 Veränderung der Laufbahnstrukturen

Die unterschiedlichen Strukturprogramme im Bund und in den Ländern (Stichwort: Zweigeteilte Laufbahn⁵, Sonderlaufbahn P⁶, Dreisäulenmodell⁷) mit sehr differenzierten Übergangslösungen haben nachdrückliche Auswirkungen auf die künftige Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Gleichgültig, welche politische Zwischen- oder Endzielaussage formuliert wurde, die Fachhochschulausbildung muß diese Entwicklungen sensibel aufnehmen und in die notwendigen Reformüberlegungen einbeziehen. Auch hier bleibt schon jetzt kritisch zu prognostizieren, daß die unterschiedlichen Strukturprogramme zwangsläufig eine Harmonisierung des Studiums erschweren werden.

2.3 Laufbahnbewerber/Kommissaranwärter

Nahezu alle Länder bekennen sich inzwischen zum "Laufbahnbewerber". Dies bedeutet, daß Bewerber, die über den geforderten Bildungsabschluß verfügen, nicht mehr in die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes sondern als Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden. Große Auffassungsunterschiede bestehen über die Zeitdauer der Ausbildung. Die Spanne reicht von der direkten Einstellung an der Fachhochschule bis hin zu einer 18monatigen Vorausbildung vor Beginn des Studiums, in der die für den praktischen Polizeidienst notwendigen Fertigkeiten vermittelt werden sollen.

2.4 Hochschulstatus/Hochschulstrukturen

Unverkennbar ist an allen Fachhochschulen das Bestreben, den Hochschulcharakter zu verstärken, ohne dabei den fachhochschulspezifischen Praxisbezug aufzugeben. Diese Bestrebungen gehen als Statusfragen von den Institutionen selbst aus. Sehr ernst zu nehmen sind in diesem Zusammenhang die zunehmenden Ansprüche der Studierenden nach mehr Gestaltungsfreiheit und Mitbestimmung im Studium.

⁵ Danach sind die polizeilichen Aufgaben prinzipiell dem gehobenen und höheren Dienst zuzuordnen, d.h. der Einstieg in die Polizei erfolgt nur und ausschließlich über das Fachhochschulstudium.

⁶ Vgl. Stoiber, Sonderlaufbahn P ist auf dem Weg, in: Bayerns Polizei 2/1992, S. 1-3.

⁷ Vgl. den Bericht der Arbeitsgruppe "Künftige Laufbahngestaltung, Neuorganisation der Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei NRW": Neugestaltung der Laufbahn für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 7.7.1993 (nicht veröffentlicht).

2.5 Ziel des Studiums

Zunehmend wird diskutiert, ob die bisherigen Studienziele und Studieninhalte noch zeitgemäß sind. Auch im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen stehen in der Diskussion immer mehr die Vermittlung von "Schlüsselqualifikationen" und "Grundwerten" im Vordergrund. Die "Verrechtlichung" gerät in das Kreuzfeuer der Kritik.

2.6 Weiterbildung

Der gesetzliche Auftrag der Fachhochschulen, an der Weiterbildung (Fortbildung) mitzuwirken, ist bisher noch nicht überall verwirklicht.

2.7 Forschung

Die Betätigung der staatlichen Fachhochschulen in der Forschung ist total unterentwickelt. Die Entstehungsgeschichte läßt den Schluß zu, daß ursprünglich gar nicht daran gedacht war, den Fachhochschulen Forschungsarbeit zu übertragen. Der gesetzliche Auftrag ist jedoch auch auf diesem Gebiet eindeutig. Bezogen auf den Polizeibereich ist die anwendungsbezogene Forschung eine dringende Notwendigkeit, weil in Deutschland - im Gegensatz zu anderen Staaten - keinerlei universitären oder anderweitig unabhängigen Einrichtungen existieren, die sich mit Polizeiforschung beschäftigen.

2.8 Diplomierung

Gegenwärtig ist an allen staatlichen Fachhochschulen die Staatsprüfung als Abschlußprüfung mit dem Erwerb eines Fachhochschul-Diploms (für die Polizei i.d.R. Diplom-Verwaltungswirt-Polizei-FH) verbunden. Dies erscheint reformbedürftig. Diese Automatik verkennt den Sinn einer echten Diplomarbeit als wissenschaftliche Qualifikation. Eine eigenständige, anspruchsvolle Diplomarbeit wäre auch den Bestrebungen nach europaweiter Anerkennung förderlich.

2.9 Veränderte Anforderungen der Berufspraxis

In Anbetracht der aktuellen Veränderungen in der Berufspraxis werden zunehmend auch die Weiterentwicklungen der Polizeiwissenschaften und entsprechende empirische Studien sowie Reformmodelle im Ausland im Bundesgebiet aufgenommen. Zu nennen sind hier die Überlegungen zu einer stärkeren Orientierung an den Interessen der Bürger (Stichwort: Community Policing⁸, Gemeindenahe Polizeiarbeit, Kommunale Kriminalprävention etc.), aber auch die Forderung nach Öffnung der Polizei, nach Abgabe sog. "polizeifremder" Tätigkeiten, nach einem modernen Management bei der Polizei⁹ und nach Überlegungen zu einem aktualisierten Berufsverständnis¹⁰.

3. Gegenwärtige Situation und Reformbestrebungen

Im September/Oktober 1993 wurde unter den Fachbereichen Polizei eine Umfrage

⁸ Vgl. Dölling/Feltes (Hrsg.), Community Policing. Comparative Aspects of Community Oriented Police Work, Holzkirchen 1993

⁹ Vgl. Feltes, Th., Kriminalität, öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Verantwortung - Welche Rolle spielt die Polizei? (erscheint demnächst).

¹⁰ vgl. von Richthofen, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Vermittlung eines Berufsverständnisses der Polizei, Vortrag an der Polizeiführungsakademie Münster 1993 (wird demnächst veröffentlicht)

durchgeführt, um Informationen über die Struktur der Fachhochschulen bzw. ihrer Fachbereiche Polizei und ihre Lehrinhalte zu erhalten. Zusätzlich sollte die Umfrage dazu dienen, aktuelle Reformbestrebungen zusammenzutragen und deren Grundlinien darzustellen¹¹. An der Umfrage beteiligten sich die Fachbereiche Polizei bzw. die Fachhochschulen für Polizei **aller sechzehn Bundesländer** sowie die entsprechenden Einrichtungen beim **Bundeskriminalamt** und beim **Bundesgrenzschutz**.

Seit ihrer Gründung in den siebziger Jahren (die erste Gründung erfolgt 1974, die letzte in den alten Bundesländern 1981) haben acht Fachhochschulen jeweils 1.000 oder mehr Polizeibeamte für den gehobenen Dienst ausgebildet. Die Anzahl der Absolventen, die die Fachbereiche Polizei seit der Gründung der Einrichtungen erfolgreich verlassen haben, dürfte bis Ende 1993 bei über 20.000 Polizeibeamten gelegen haben.

3.1 Struktur, Rechtsvorschriften und Zulassungsverfahren

Rechtsfähigkeit besitzt derzeit lediglich die Fachhochschule Berlin; die Fachhochschule Bremen strebt die Rechtsfähigkeit an. Alle anderen Fachhochschulen bzw. Fachbereiche Polizei sind nicht rechtsfähige Einrichtungen, die in der Regel (15 von 18) dem Innenministerium unterstellt sind¹². Auch die derzeit noch einzige eigenständige Fachhochschule für Polizei in Baden-Württemberg und die im Aufbau befindliche Fachhochschule für Polizei in Sachsen unterstehen jeweils dem Innenministerium¹³.

In den **Ministerien** selbst sind unterschiedliche Fachabteilungen für die Fachhochschulen zuständig, z.T. sogar verschiedene Abteilungen für ein und dieselbe Fachhochschule (z.B. Polizeiabteilung und Personalabteilung). Ebenso unterschiedlich sind die **Rechtsgrundlagen**, die die Arbeit der Fachhochschule bzw. des Fachbereichs regeln. Sie reichen von (Fachhochschul-)Gesetzen über Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, (vorläufige) Erlasse, Verwaltungsvorschriften bis hin zu Kabinettsbeschlüssen. In der Regel gibt es jeweils mehrere Rechtsgrundlagen, die verschiedene Bereiche (z.B. Prü-

¹¹ Vorausgegangen war ein Auftrag der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, die den Rektor der Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg, Thomas Feltes, gebeten hatte, eine Bestandsaufnahme zu diesem Thema durchzuführen. In einer ersten Arbeitssitzung im August 1993, an der neben den Autoren die Herren Hücker (FHöV Niedersachsen), Pett (FHöV Rheinland-Pfalz und Thomas (FHöV Hessen) teilnahmen, wurde ein Fragebogen entwickelt, der allen Fachhochschulen zugestellt wurde. Im Anschluß an die Befragung fand am 25./26. Oktober 1993 im Hofgut Hohenkarpfen in Hausen ob Verena eine Auswertungstagung statt, an der mit einer Ausnahme alle Fachbereichsleiter Polizei sowie einige Rektoren teilnahmen. Als Ergebnis dieser Tagung wurde der Rektorenkonferenz für ihre Sitzung am 25./26. November 1993 in Bremen ein Anforderungskatalog für das Fachhochschulstudium für Polizeibeamte zugeleitet. Dieser Anforderungskatalog orientiert sich an dem Beschluß der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst vom 13./14. Mai 1993 in Meißen, der die allgemeinen Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung betraf. Er wurde mit kleineren redaktionellen Änderungen von der Rektorenkonferenz verabschiedet.

¹² Zur generellen Problematik der eingeschränkten Rechtsstellung der FHöV, ihrer historischen Begründung und deren aktueller Kritik vgl. Mundhenke, E., Zukunftsaspekte der Verwaltungsausbildung - Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung im Umbruch. VOP 1993, S. 82 ff.

¹³ Wenn im folgenden von "Fachhochschulen" die Rede ist, sind jeweils die Fachbereiche Polizei der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung bzw. die Fachhochschulen für Polizei in Baden-Württemberg und Sachsen gemeint. Die Zahlenangaben beziehen sich auf insgesamt 18 Bundes- und Ländereinrichtungen, die sich an der Umfrage beteiligt hatten; die Gesamtsumme der Antworten erreicht diese Zahl aber nicht immer, da bei manchen Fragen z.B. die im Aufbau befindlichen Fachbereiche der neuen Bundesländer keine Angaben machten bzw. machen konnten.

fungswesen, Ausbildung, Berufungen) regeln.

In drei Fachhochschulen enthalten die für den Fachbereich Polizei erlassenen besonderen Regelungen **wesentliche Abweichungen vom Fachhochschulgesetz**, wobei keine Konkretisierung möglich ist, worin diese Abweichungen bestehen.

Der **Rektor** wird in fünf Ländern auf unterschiedliche Zeit (2 bis 6 Jahre) gewählt, in elf Ländern vom Ministerium bestellt (zwischen 3 Jahren und lebenslang), wobei die Fachhochschulen unterschiedliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte haben.

Fast alle Fachhochschulen haben die für den Hochschulbereich üblichen **Selbst- und Mitverwaltungsgremien** wie Senat oder Konzil (16), Fachbereichsräte (17), ASten (10), Kuratorium (9), Personalvertretung der Verwaltung (13) bzw. der Dozenten (7). Fünf Fachhochschulen haben einen Förderverein, der die Arbeit der Fachhochschule unterstützt (z.B. durch die Finanzierung von Veranstaltungen, Ausstellungen o.a.).

Über einen **eigenen Finanzhaushalt** verfügen vierzehn Fachhochschulen, wobei die Fachbereiche Polizei selbst über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen sondern an dem gemeinsamen Haushalt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung partizipieren.

Kooperationen im Bereich von Lehre oder Verwaltung gibt es mit anderen Fachbereichen der gleichen Fachhochschule (10), anderen Fachhochschulen (7), Universitäten (6) und natürlich mit polizeilichen Einrichtungen (Landeskriminalämter u.a.). Das Spektrum der Zusammenarbeit reicht dabei von berufsqualifizierender Fortbildung für Arbeitslose gemeinsam mit Fachhochschule und Universität über gemeinsame Projektstudien, Modellstudiengänge, Forschungsprojekte, Symposien, bis hin zum gemeinsamen Einsatz von Lehrbeauftragten und regelmäßige Tagungen der Fachbereichs- und Abteilungsleiter sowie der Verwaltungsleiter. Damit wird deutlich, daß sich einige Fachhochschulen bereits jetzt nach außen geöffnet haben; ein Ansatz, der sicherlich noch ausbaufähig ist und entscheidend dazu beitragen kann, das Selbstverständnis der Fachhochschule zu stärken und gleichzeitig nach außen zu vermitteln, daß eine Abkehr vom "behördentypischen, anreizlosen, unproduktiven innerbetrieblichen Sozialismus"¹⁴ in der allgemeinen Verwaltung ebenso möglich ist, wie im Bereich der Polizeiverwaltung.

In immerhin sieben Ländern nimmt das zuständige Ministerium über die gesetzlichen Regelungen hinaus **Einfluß auf die Arbeit der Fachhochschule** (zwei Fachhochschulen machten dazu keine Angabe), wobei dies vor allem bei Personalentscheidungen, aber auch bei Verwaltungsentscheidungen und im Bereich von Lehre und Forschung geschieht. Damit wird möglicherweise deutlich, daß viele Ministerien die Fachhochschulen noch immer eher als ausführende Behörden und nicht als selbständige Bildungseinrichtungen sehen. Um dies entgültig beurteilen zu können, müßten allerdings die Formen der Einflußnahme und die Anlässe dafür näher untersucht werden.

Entsprechend dazu erbringt in ebenfalls sieben Ländern die Fachhochschule **Dienstleistungen für das Ministerium** bzw. für Polizeidienststellen in Form von Gutachten, Beratungen, Forschungsaufträgen. Auch hier kommt es für eine Würdigung entscheidend darauf an, in welcher Form diese Kooperation erfolgt. Gerade die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und insbesondere auch die Fachbereiche Polizei sind natürlich auf eine enge Kooperation mit den zuständigen Ministerien angewiesen. Der im Fachhochschulgesetz festgeschriebene Auftrag zu anwendungsbezogener For-

¹⁴ Mundhenke aaO., S.85

schung kann nur so realisiert werden. Gleichzeitig besteht allerdings auch die Gefahr, daß die Fachhochschule vom Ministerium (z.B. für politische Zwecke) mißbraucht wird. Dieser Gefahr könnte dadurch entgegengewirkt werden, daß solche Formen der Kooperation offengelegt werden (z.B. in Jahres- oder Forschungsberichten).

In die **Fortbildung** auch des gehobenen Dienstes sind die Fachhochschulen nur einzeln einbezogen; zumeist wird diese Aufgabe zusammen mit der Fortbildung für den mittleren Dienst von den Landespolizeischulen wahrgenommen. Dies entspricht generell nicht dem Selbstverständnis einer Fachhochschule, die ein besonderes Interesse daran haben muß, die von ihr ausgebildeten Beamten auch nach Abschluß der Ausbildung beständig fortzubilden, um den vermittelten Qualitätsstandard zu halten. Prinzipiell sollten Fortbildungsmaßnahmen nicht von Einrichtungen wahrgenommen werden, die in der Ausbildungshierarchie unterhalb der Institution stehen, die der Beamte, der zur Fortbildung ansteht, zuletzt abgeschlossen hat. Nur so können im übrigen auch die Dozenten der Fachhochschule ständig ihre Kenntnisse an den Praxiserfahrungen ihrer ehemaligen Studenten messen und ihre Lehre ggf. aktualisieren.

Die Fachhochschule übernimmt in allen Ländern die Studenten von dem Ministerium bzw. den Polizeibehörden, d.h. in **keinem** Bundesland ist die Fachhochschule Einstellungsbehörde (mit Ausnahme einer Einrichtung, wo dies für sog. Direkteinsteiger gegeben ist). Entsprechend entscheiden die Fachbereiche nicht selbst über die **Zulassung zu Studium**, sind aber unterschiedlich stark an dem **Zulassungsverfahren** beteiligt. Dies erscheint solange als problemlos, als bei dem Zulassungsverfahren gewährleistet ist, daß die allgemein für ein Fachhochschulstudium verlangten Qualifikationen bei den erfolgreichen Bewerbern erfüllt sind.

Das Zulassungsverfahren ist derart unterschiedlich in den Ländern gestaltet, daß sich praktisch alle denkbaren Formen von mündlichen und schriftlichen (auch automatisierten) Prüfungen über die Anrechnung von Vorleistungen und Dienstjahren bis hin zu vierwöchiger Auswahllehrgängen oder eigenen "Personal-Assessment-Centern" finden. Dabei werden in der Regel nicht nur kognitive, sondern auch psychologische Tests durchgeführt.

3.2 "Logistik" der Fachhochschule

Die **Anzahl der Studienplätze** schwankte im Jahr 1993 zwischen 20 und 1.700, wobei das Schwergewicht zwischen 100 und 300 Plätzen lag. Vier Fachhochschulen verfügen über weniger als 100 Plätze, vier haben zwischen 100 und 200, fünf zwischen 200 und 600, und jeweils eine hat 700, 800 und 1700 Studienplätze. Damit wird zum einen deutlich, daß es sich bei der Mehrzahl der Einrichtungen um (im Vergleich zu anderen Fachhochschulen) verhältnismäßig kleine Einrichtungen handelt. Zum anderen macht sich der Umbruch bemerkbar der dadurch ausgelöst wird, daß zunehmend das Fachhochschulstudium als unabdingbare Eingangsqualifikation für den gehobenen Dienst betrachtet wird. Bis Ende 1995 ist ein unterschiedlich starker Ausbau vor allem bei den Fachhochschulen in den östlichen Bundesländern vorgesehen, aber auch dort, wo Strukturverbesserungen im Gange sind. Die höchste hier genannte Zahl waren 2.500 Studienplätze. Im einzelnen zeigt sich folgendes Bild:

Land	Plätze ¹⁵
Baden-Württemberg	470 (1.1.93:750)
Bayern	720
Berlin	600
Bund / Bundesgrenzschutz	80
Bund / Bundeskriminalamt	565
Brandenburg	400
Bremen	156
Hamburg	300
Hessen	800
Niedersachsen	380
Nordrhein-Westfalen	1700
Mecklenburg-Vorpommern	33
Rheinland-Pfalz	199
Sachsen	125
Sachsen-Anhalt	200
Saarland	82
Schleswig-Holstein	223
Thüringen	152

Auf die gesamte Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in dem jeweiligen Bundesland übertragen beträgt der **Anteil der Studienplätze**, die die Fachbereiche Polizei ausmachen zwischen 5 und 40% (mit Ausnahme der eigenständigen Fachhochschulen für Polizei in Baden-Württemberg und Sachsen).

Die Ausstattung der Fachhochschulen mit **Hörsälen** (auch für speziellen Unterricht) ist insgesamt ebenso unterschiedlich wie die **Verfügbarkeit von EDV und PC's** oder **Sportstätten**. Über eine eigene **Bibliothek** verfügen immerhin sechs Fachbereiche,

¹⁵ Man kann davon ausgehen, daß mit "Plätze" die jeweils konkret verfügbaren Studienplätze am Ort der Fachhochschule gemeint sind (oftmals identisch mit der Zahl der vorhandenen Unterkünfte). Dazu kommen noch die Studenten, die sich jeweils im Praktikum befinden. Für Baden-Württemberg bedeutet dies z.B., daß bei 750 Plätzen insgesamt ca. 1.100 Studenten studieren, da sich ständig ein Drittel im Praktikum befindet.

wobei zwischen 8.000 und 26.000 Bände verfügbar sind (Zeitschriften: zwischen 23 und 145). Bei allen anderen Fachbereichen gibt es eine einheitliche Bibliothek für die gesamte Fachhochschule. Über ein **EDV-gestütztes Bibliothekssystem** verfügen lediglich fünf Fachhochschulen, wobei es innerhalb dieser Einrichtungen kein einheitliches Bibliothekssystem für Katalogisierung, Erwerb oder Ausleihe gibt. In insgesamt acht Ländern kann die Fachhochschulbibliothek auch von externen Personen (d.h. Nicht-Studenten) genutzt werden.

Für die **Unterbringung** der Studenten stehen bei zehn Fachhochschulen Wohnheime zur Verfügung, für die nur teilweise (in drei Fällen¹⁶) eine Kostenerstattung verlangt wird. Eine Mensa gibt es an elf und eine Cafeteria an fünfzehn Fachhochschulen.

Eigene Referate für **Öffentlichkeitsarbeit** haben die Fachhochschulen für Polizei in Baden-Württemberg und Sachsen, aber keiner der sonstigen Fachbereiche, und nur insgesamt sechs Fachhochschulen verfügen überhaupt über ein solches Referat; ein Beleg dafür, daß der Öffnung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung nach außen (z.B. durch entsprechende Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit) und die Vermittlung ihre Aufgabe nach außen hin bislang zu wenig Beachtung geschenkt wird: regelmäßig **fächerübergreifende Vortragsveranstaltungen** auch für die Allgemeinheit werden nur von dem Fachbereich Polizei in Schleswig-Holstein und der Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg durchgeführt.

Einen **Datenschutzbeauftragten** haben acht Fachhochschulen¹⁷, eine(n) Frauenbeauftragte(n) neun Fachhochschulen¹⁸. Einen Umweltschutzbeauftragten hat nur eine einzige Fachhochschule (Bund/BGS).

4.3 Schriftenreihen; Veröffentlichungen

Regelmäßige **Veröffentlichungen** der Fachbereiche gibt es an fünf Fachhochschulen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Veröffentlicht werden dabei zumeist Seminararbeiten, Vorträge, Forschungsberichte u.ä., die aus der Arbeit der Hochschule heraus entstanden sind. Die Veröffentlichungen werden zumeist nur intern verteilt; auch dies ein Indiz dafür, daß Selbstbewußtsein wie die Verpflichtung, die eigene Arbeit nach außen publik zu machen, unterentwickelt sind. Eine von uns zuvor durchgeführte Umfrage unter den Fachbereichen Polizei hatte gezeigt, daß relativ umfangreiche Veröffentlichungen z.B. die FHSöV NW mit (1993) 33 Bänden in drei Reihen und die entsprechenden Einrichtungen in Berlin und Saarbrücken haben.

4.4 Dozenten

¹⁶ In Hessen für Ledige ohne eigenen Hausstand; Beitrag DM 150.-; bei der Fachhochschule des Bundes, Abt. BGS im Grundstudium DM 280.- bis 360.- und in Sachsen-Anhalt DM 36.- pro Monat.

¹⁷ Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Bund/BGS, Hessen, NRW, Mecklenburg-Vorpommern

¹⁸ Berlin, Bremen, Bund/BGS, Bund/BKA, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Schleswig-Holstein

Die **Dozenten** sind an zwei Fachhochschulen nur auf Professorenstellen in der C-Besoldung tätig, an acht Fachbereichen nur in der A-Besoldung und ebenfalls bei acht wird zwischen A- und C-Besoldung gemischt, wobei in der Regel die "Vollzugsfachbereiche" (Führungs- und Einsatzlehre, Verkehr, Kriminalistik und Kriminologie) über A-Stellen und die "Wissenschaftsfachbereiche" (Recht und Sozialwissenschaften) über C-Stellen verfügen. Die Problematik, die sich hinter dieser Aufteilung verbirgt, kann an dieser Stelle nicht angesprochen werden. Die unterschiedliche Besoldungsstruktur im Vollzugs- bzw. Professorenbereich spielt hier sicher ebenso eine Rolle wie die verschiedenen Lebensarbeitszeiten und Versorgungsstrukturen. Es scheint aber offensichtlich so zu sein, daß keine der bisher gefundenen Lösungen zur Integration der Vollzugsbeamten in den Dozentenstab die Beteiligten vollkommen befriedigt. Hier kann und sollte über möglichst kreative Lösungen nachgedacht werden, die einerseits der Fachhochschule das bestmögliche Lehrpersonal verschaffen, andererseits die Dozenten nicht unzumutbaren Belastungen aussetzen. Die im Bereich der Privatwirtschaft zu beobachtende Tendenz, zukünftige Führungskräfte zuvor im Bereich der Aus- und Fortbildung zu erproben, könnte ein möglicher Lösungsweg sein.

Die Zahl der **Professorenstellen** am Fachbereich liegt zwischen einer und zehn Stellen, mit zwei Ausnahmen: zwölf Stellen hat zum Zeitpunkt der Befragung Baden-Württemberg (Ausbau zum 1.1.1994 auf insgesamt 24 Stellen erfolgt) und Nordrhein-Westfalen verfügt insgesamt über 25 C-Stellen. Die Zahl der **Dozentenstellen** nach der A-Besoldung reicht ebenfalls von einer Stelle bis zu maximal 32, wobei hier deutlich mehr Stellen als im C-Bereich vorhanden sind. An den meisten Fachbereichen ist ein Ausbau entsprechend der allgemeinen Erweiterung geplant.

Der Anteil der **weiblichen Dozenten** liegt bei elf Fachhochschulen unter 5% sowohl in der A-Besoldung, als auch in der C-Besoldung. Dies braucht - obwohl und weil damit eine allgemeine Tendenz an allen Hochschulen widerspiegelt wird - nicht kommentiert zu werden.

Neben den hauptamtlichen Dozenten der A- und C-Besoldung gibt es **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** (auch akademische Räte) z.B. für Sport, Schießen, Kriminaltechnik oder Psychologie sowie **abgeordnete Dozenten**.

Studentische (bezahlte) Tutoren gibt es nur an der Fachhochschule in Berlin. Die Fachhochschule in Hessen hat die Möglichkeit, Gastprofessoren an der Lehre mitwirken zu lassen.

Die Zahl der **Lehrbeauftragten** reicht von fünf bis 161 und macht damit deutlich, daß zwischen 5% und 70% der Lehre von diesen Personen wahrgenommen werden, wobei bei der Hälfte der Fachhochschulen diese Lehrbeauftragten für mindestens 50% der Lehre zuständig sind, d.h. zumindest dort wird ein Großteil des regulären Lehrprogramms von Lehrbeauftragten abgedeckt. Die Stundenvergütung für Lehrbeauftragte schwankt zwischen 28.- und 61.- DM pro Stunde. Eine Kontinuität sowohl in der Lehre, als auch in der angewandten Forschung und eine Weiterentwicklung der Lehrinhalte wird auf Dauer nur an einer Fachhochschule erfolgen können, die über mehr als 50% hauptamtliches Personal verfügt, wobei es sich dabei durchaus auch um Zeitpersonal handeln kann. Hier wird ein Nachholbedarf vieler Fachhochschulen deutlich, aber auch die Tendenz, die Ausbildung für den öffentlichen Dienst möglichst kostengünstig zu

betreiben. Auf Dauer dürfte sich dies allerdings für die öffentliche Hand nicht auszahlen.

Ein **Praxis-/Fortbildungs-/Forschungssemester** ist für die Dozenten in elf der achtzehn Fachhochschulen **nicht** möglich, obwohl dies inzwischen zum Standard an den externen Fachhochschulen gehört. Dort wo ein solches Forschungssemester möglich ist, kann es meist alle vier oder fünf Jahre beantragt werden.

Finanzmittel, um Professoren und Dozenten die Teilnahme an **externen Fortbildungsveranstaltungen** zu ermöglichen, haben hingegen alle Fachbereiche. Fachhochschulinterne hochschuldidaktische Fortbildungsangebote gibt es an vierzehn Fachhochschulen.

Eine regelmäßige **Beurteilung** von Professoren oder Dozenten/Vollzugsbeamten findet im übrigen an acht Fachhochschulen statt. Ein Ergebnis, das vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion an den Universitäten über die Bewertung professoraler Lehrleistungen durch Studenten und Rektoren durchaus von Interesse sein dürfte.

4.5 Organisation des Studiums

Die **Größe der Studiengruppen**, in denen das Studium an den Fachhochschulen absolviert wird, liegt zwischen 20 und 30 Personen. Wöchentlich werden dabei bis zu 30 und mehr Stunden unterrichtet. Dabei wird der Kleingruppencharakter des Studiums deutlich, aber auch die Tatsache, daß täglich mindestens sechs, manchmal auch mehr Vorlesungs- oder Seminarstunden gehalten werden. In Verbindung mit dem sehr diversifizierten Studienangebot (polizeiliche Fächer, Recht, Sozialwissenschaften, Sport) führt dies zu einer starken Belastung der Studenten im informativen Bereich zulasten von eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. Wenn darüber hinaus nur sechs Fachhochschulen Zeiten für ein Selbststudium außerhalb der Vorlesungszeiten (zwischen 36 und 38 Wochen pro Jahr) vorsehen, verdeutlicht dies die starke Verschulung des Studiums.

Die Studiendauer liegt insgesamt zwischen zwei und drei Jahren, wobei es sowohl Studienjahr-, als auch Semesterbetrieb gibt. Damit werden die Anforderungen an ein allgemein anerkanntes Fachhochschulstudium zumindest an einigen Einrichtungen (mindestens 3 Jahre Studium, einschließlich integrierter Praktikumszeiten) nicht erfüllt. Und auch dort, wo vor dem offiziellen Beginn des Studiums ein Praktikum absolviert wird oder die bisherigen Praxiszeiten bei der Polizei mit mehr als sechs Monaten auf das Studium angerechnet werden und die reine Studienzeit dadurch unter zwei Jahre gedrückt wird, ist die Fachhochschulqualität fraglich.

Die Tatsache, daß es bis auf die Monate Mai und Dezember keinen Monat gibt, der nicht von mindestens einer Fachhochschule als Studienbeginn genannt wurde, macht deutlich, daß auch hier keinerlei Abstimmung oder Koordination zwischen den Ländereinrichtungen gibt. Zudem erschwert der oftmals auch von anderen Hochschuleinrichtungen abweichende Studienbeginn etwaige Kooperationsbemühungen mit diesen.

Das Studium gliedert sich in der Regel in ein **Grund-** und **Hauptstudium** mit dazwischenliegenden einem oder mehreren **Praktika**, wobei die einzelnen Strukturen sehr unterschiedlich sind und hier nicht dargestellt werden können. Auch hier ist dringender Abstimmungsbedarf gegeben, um eine Vergleichbarkeit nicht nur des Inhalts, sondern auch des Umfangs der Studienabschnitte zu gewährleisten.

4.6 Studenten

Der Anteil **weiblicher Studenten** liegt unserer Umfrage zufolge bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen unter 20%. Dort, wo ein höherer Anteil genannt wird, ist dies in der Regel darauf zurückzuführen, daß eine größere Anzahl von sog. Seiteneinsteiger ausgebildet wird oder das Fachhochschulstudium als Einstieg in den Polizeidienst gesehen wird.

Eine ähnliche Feststellung gilt für den Anteil der **Abiturienten**, der bei etwa der Hälfte der Einrichtungen unter 50%, bei der anderen Hälfte über 50% liegt.

Zum Zeitpunkt der Umfrage (September 1993) gab es an insgesamt zwölf Fachhochschulen sog. "Direkteinsteiger", d.h. Studenten, die (in der Regel direkt nach dem Abitur - in zehn Ländern - oder nach einer bis zu 18-monatigen Vorlaufphase - in drei Ländern) zur Fachhochschule kommen. Ihr Anteil an der Gesamtstudentenzahl lag dabei bei sechs Fachbereichen zwischen 20 und 30%, bei ebenfalls sechs zwischen 60 und 80% (keine Nennungen zwischen diesen Prozentwerten) und bei einem Fachbereich (Fachhochschule Bund, Abt. BKA) bei 95%. Die "Direkteinsteiger" werden als Kommissarsanwärter (Beamte auf Widerruf) eingestellt. Die Studiendauer ist für diese Studenten nur in drei Ländern länger als für Aufstiegsbeamte.

Gaststudenten (mit förmlichen Studentenstatus) werden bislang an **keiner** Fachhochschule zugelassen, **Gasthörer** an insgesamt drei Fachhochschulen, wobei nur in einem Fall dies auch nicht dem Polizeibereich angehörende Personen sein können.

Die Frage, ob Beamte der Schutzpolizei im Unterricht **Uniform** tragen müssen, haben sechs Fachbereiche mit "ja" und elf mit "nein" beantwortet. Anwesenheitspflicht besteht bei allen Fachhochschulen, wobei an einem Fachbereich (Hamburg) künftig im 4. und 5. Semester die Präsenzpflcht aufgehoben werden soll.

4.7 Lehrinhalte und Lehrformen

An vier Fachhochschulen können die Studenten Studienfächer wählen, bei sechs ist dies generell nicht möglich, während ebenso viele diese Frage mit "teils-teils" beantwortet haben. Wahlpflichtfächer gibt es an dreizehn und Wahlfächer an acht Fachhochschulen.

An zwei Fachhochschulen können die Studenten auch unter verschiedenen Dozenten für das gleiche Lehrgebiet wählen. Die **Lehr- und Unterrichtsformen** entsprechen denen der allgemeinen Fachhochschulen. In der Regel handelt es sich um Vorlesungen in der Form von Unterrichtsgesprächen, bedingt durch die Studiengruppengröße von 25-30 Studenten. Fast alle Fachhochschulen bieten auch Seminare, zehn "Kurse" und fünf Tutorien an. Ansonsten gibt es Exkursionen, Übungen, Projektstudien, Repetitorien und Fallstudien. **Spezialisierungsmöglichkeiten** bieten dreizehn Fachhochschulen an, fächerübergreifende Lehrveranstaltungen vierzehn, fächerübergreifende Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger sechs.

Die **Lehrinhalte** lassen sich im wesentlichen den folgenden vier Bereichen zuordnen:

- **Führungslehre, Einsatzlehre und Verkehrslehre** bzw. Polizeiführungswissenschaften (herkömmlich der "schutzpolizeiliche" Fachbereich)

- **Kriminalistik und Kriminologie** bzw. Kriminalwissenschaften (herkömmlich der "kriminalpolizeiliche" Fachbereich)
- **Recht** (mit Straf- und Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Staats- und Verfassungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Polizeirecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht, "Eingriffsrecht")
- **Sozialwissenschaften** (mit Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Politologie, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Sprachen, Didaktik, Methodik)

Dazu kommt noch **Sport** und (teilweise) **Schießen** und **Selbstverteidigung**.

Bei den prozentualen Anteilen der vier Bereiche liegt i.d.R. "Recht" mit bis zu 50% deutlich an der Spitze, gefolgt von den Polizeiführungs- bzw. Kriminalwissenschaften mit jeweils 25-35% und den Sozialwissenschaften mit 10-20%.

Fremdsprachenunterricht ist an vier Fachhochschulen obligatorisch und wird bei sechs fakultativ angeboten. Immerhin acht Fachhochschulen haben keinerlei Fremdsprachenangebot. Viele Fachhochschulen bieten inzwischen **spezielle Lehrprogramme** in Konflikt-handhabung (12 mal), als Kommunikationstraining (11 mal), als Rhetorik-Kurse (10 mal) oder als Kurs in Führungsausbildung/Management (9 mal) an.

Eine **Differenzierung der Studieninhalte** zwischen Schutz- und Kriminalpolizei findet bei fünf Fachhochschulen überhaupt nicht statt, die anderen differenzieren lediglich im Wahl- und Wahlpflichtfachbetrieb oder bei den engeren Polizeifächern.

Das Bemühen, die Studieninhalte immer wieder zu hinterfragen und an die neuen Anforderungen anzupassen wird bei den Fachhochschulen auch praktisch umgesetzt, die mehr oder weniger regelmäßig **Evaluationsuntersuchungen** durchführen. Dies geschieht immerhin an acht Fachhochschulen und macht das Bestreben deutlich, die Qualität der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu verbessern.

4.8 Praktikum

Während des Studiums werden zwischen zwei und fünf **Praxisphasen** unterschiedlicher Dauer angeboten, deren Gesamtlänge meist bei 12 Monaten liegt. Im einzelnen zeigen sich hier sehr unterschiedliche Strukturen und Organisationsformen. Dies dürfte auch für die Anbindung des Praktikums an den theoretischen Studienbetrieb (z.B. durch **Praktikumsbetreuer**, die an dreizehn Fachhochschulen eine besondere Anleitung erhalten, oder durch **Theorieblöcke**, die sechs Fachhochschulen vorsehen) gelten. Deutlich wird dies auch darin, daß nur elf der achtzehn Fachhochschulen die Praktikumsplätze selbst festlegen; ansonsten erfolgt die Aufteilung durch die Dienststellen (sechs Mal) oder das Ministerium (sieben Mal). Entsprechend obliegt die Überwachung des Praktikums dann auch diesen Stellen (mit Ausnahmen). Eine **Bewertung** des Praktikums findet an allen Fachhochschulen statt, wobei die Bewertungsmethoden sehr stark variieren (Bewertungsbögen, Klausuren, Berichte, Beurteilungen, mündl. Prüfungen u.a.). Bei vier Fachhochschulen fließt dieses Ergebnis **nicht** in das Abschlußer-

gebnis ein. Dort, wo die Praktikumsbewertung für das Abschlußergebnis berücksichtigt wird, macht diese Bewertung zwischen 6 und 20% der Abschlußnote aus. Im Ergebnis bedeutet dies, daß ein nicht unerheblicher Anteil der Abschlußnote von Personen festgelegt wird, die nicht Mitglied des Lehrkörpers sind. Dies kann dort akzeptiert werden, wo eine angemessene Instruktion der Praktikumsbetreuer stattfindet. Ansonsten würde das Ergebnis des Fachhochschulstudiums auch von externen Bewertungen abhängen.

Externe Praktika außerhalb der Polizei ermöglichen neun Fachhochschulen. **Spezialkurse** im Praktikum (z.B. in Konfliktbewältigung, Waffenkunde, Kommunikation, Sport, Berufsethik) bieten acht an. Nur zwei Fachhochschulen berücksichtigen Praktikumswünsche der Studenten überhaupt nicht, neun machen dies "teils-teils" und sieben uneingeschränkt.

4.9 Prüfungsregelungen

Als **Prüfungsamt** fungiert das Rektorat oder die Fachbereichsleitung in jeweils zwei Fällen, ein eigenes, unabhängiges Prüfungsamt haben vier Fachhochschulen. In sieben Ländern übt das Ministerium diese Aufgabe aus. Daneben gibt es verschiedene Sonderregelungen wie gemeinsame Prüfungsausschüsse zwischen Fachhochschule, Polizei-praxis und Ministerium.

Die Regelungen zur **Korrektur von Prüfungsklausuren** ist ebenso wie die zur mündlichen Prüfung wieder sehr unterschiedlich: Hauptamtliche Dozenten korrigieren teilweise mit, teilweise ohne zusätzliche Bezahlung. Dazu werden nebenamtliche Dozenten (gegen Bezahlung) einbezogen. Ebenso unterschiedlich ist die Anzahl der Klausuren und die Art und Weise, wie die Prüfungsergebnisse ermittelt werden.

In Bezug auf das Prüfungswesen zeigt sich somit erneut eine starke Unterschiedlichkeit innerhalb der Bundesländer. Eine **Aufnahmeprüfung** sehen sechs Fachhochschulen vor, eine Zwischenprüfung vierzehn und eine Abschlußprüfung alle achtzehn Fachhochschulen. **Diplomarbeiten** werden an vier Fachhochschulen geschrieben, studienbegleitende Prüfungen sehen fünf Fachbereiche vor. Die Prüfungsmethoden entsprechen ansonsten dem üblichen Hochschulspektrum. Die Anzahl der im Studium insgesamt geschriebenen Klausuren schwankt zwischen 11 und 28, wobei zwischen sechs und acht Prüfungsklausuren sind.

Die **Leistungsnachweise** werden bei neun Fachhochschulen benotet (Noten zwischen 1 und 6) und bei vierzehn bepunktet (Punktespektrum zwischen 0 und 15), wobei die Prüfung **nicht bestanden** ist bei einer Durchschnittsnote von 4,0 bzw. 4,5 oder weniger als 4 bzw. 5 Punkten (zusätzlich gibt es noch weitere Mindestanforderungen).

Die **Abschlußnoten** lagen in den letzten Examen in der Regel knapp unter oder über "befriedigend" (Note 2,5 bis 3,5 bzw. 8 bis 11 Punkte).

Die Anzahl der Kandidaten, die die Abschlußprüfung **nicht** bestehen, ist erwartungsgemäß sehr gering, denn es handelt sich bei den Polizeistudenten zumeist um besonders ausgewählte Personen, denen während ihres Studiums ihr Gehalt weitergezahlt wird. An sechs Fachhochschulen haben bisher **alle** (!) Studenten ihr Studium bestanden, bei den anderen liegen die Zahlen derjenigen, die das Abschlußexamen nicht bestehen zwischen zwei und sechzehn Personen und läßt sich somit in Prozentwerten kaum ausdrücken.

Prinzipiell kann das Fachhochschulstudium von den Polizeibeamten auch als Einstieg oder Übergang zu einem anderen Studium benutzt werden. In zehn Bundesländern

wird der Studienabschluß für weitere Studiengänge anerkannt. In Einzelfällen wird das Studium auch angerechnet für Anfängerscheine in Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, politische Wissenschaft oder es werden allgemein zwei Semester anerkannt. Eine Wechsel nach dem Studium in andere Berufsfelder (z.B. der allgemeine Verwaltung) ist dagegen nur in zwei Bundesländern und auch dort nur bei Polizeidienstuntauglichkeit möglich.

5. Reformvorhaben

5.1 Reformen

Wie bereits zu Beginn dieses Beitrages aufgezeigt, gehen unterschiedliche **Reformbestrebungen** in Bezug auf die Fachhochschulausbildung im Moment von fast allen Fachhochschulen aus. Dabei wird in der Regel die Verbindung zu den Ministerien und den Dienststellen der Polizei gesucht. Die Reformüberlegungen werden zumeist durch **Reformkommissionen** koordiniert. **Schriftliche Berichte** liegen dazu von mehreren Ländern vor¹⁹.

Die Reformvorhaben befinden sich gegenwärtig in zwölf Ländern in **Planung** und in vier Ländern (Bremen, Fachhochschule Bund/BGS, Niedersachsen, Saarland) bereits in der **Durchführungsphase**. Mit zwei Ausnahmen lag der **Beginn** der Reformüberlegungen nach 1990, was nur zum Teil mit dem Zusammenschluß beider deutscher Staaten zusammenhängt, da auch "Westländer" darunter sind. Der Abschluß der Planungen soll in den meisten Fällen bis Ende 1994 erfolgen und mit der Umsetzung der Planungen soll dort, wo Angaben gemacht wurden (dreimal war die Antwort ein "?"), direkt danach begonnen werden.

Die Schwerpunkte der Reformen sind dabei durchaus unterschiedlich gesetzt, wobei bei den wesentlichen Punkten Einigkeit besteht. Stichwortartig lassen sich die **Ziele**, **Inhalte** und **Ausgangspunkte** der Reformen wie folgt umschreiben:

5.2 Generelle Reformziele

1. Anpassung der Stoffinhalte und der Ausbildungsschwerpunkte an die veränderten Anforderungen an den Polizeidienst und andere Polizeistrukturen (zweigeteilte Laufbahn)
2. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, der Kreativität und der Selbständigkeit der Studenten
3. Professionalisierung der Ausbildung und Stärkung der Attraktivität der Ausbildung und des Polizeiberufes
4. Überarbeitung der Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden
5. Entrümpelung der Studieninhalte; Straffung des Studiums; Optimierung des Studienablaufes; bessere Integration der Praxiszeiten

5.3 Strukturelle Reformziele

1. Abschaffung der Zwischenprüfung
2. Ausbau der Wahlmöglichkeiten für Studenten zu Lasten der Pflichtfächer

¹⁹ Eine Zusammenstellung dieser Informationen ist bei den Autoren dieses Beitrages (Fachhochschule für Polizei, Sturmühlstr.250, 78054 Villingen-Schwenningen) erhältlich.

3. Ausbau von Spezialisierungsmöglichkeiten und von Projektstudien
4. Verstärkung der wissenschaftlichen Aspekte im Studium; Koordination von Aus- und Fortbildung
5. Intensivierung und Mitwirkung der Studenten an den Lehrinhalten
6. Abbau der Verrechtlichung des Studiums

5.4 Öffnung der Fachhochschule als Ziel

1. Stärkung der Eigenständigkeit der Fachhochschule
2. Öffnung der Fachhochschule für weitere Studiengänge und externe Studenten
3. Strukturveränderungen durch Privatisierungsbestrebungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit
4. Europäisierung des Studiums
5. Ausbau der Fortbildungsangebote

6. Forschung

Anwendungsbezogene Forschung in Form von kleineren oder größeren Studien, empirische Erhebungen oder Gutachten wird an sieben Fachbereichen betrieben. Dabei kann es möglich sein, daß der Begriff der "Forschung" insofern mißverstanden wurde, als viele Dozenten forschend tätig sind, ohne sich dessen bewußt zu sein. Bei den Formen der Forschung werden sowohl empirische Projekte als auch theoriebezogene Studien (z.B. Kommentierungen von Gesetzen) und Theorie-Praxis-Projekte genannt. Nur drei Fachhochschulen verfügen dabei über einen **eigenen Forschungsetat** (zwischen 50.000.- und 70.000.- DM). **Drittmittel für Forschungsvorhaben** haben in der letzten Zeit die Hochschule für öffentliche Verwaltung Berlin und die Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg erhalten. Regelmäßige oder sporadische **Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen** gibt es in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Thüringen.

7. Auslandsbeziehungen

Hier geben lediglich vier Fachhochschulen an, daß sie **Auslandsbeziehungen** pflegen, zumeist in Form von Studenten- oder Dozentenaustausch, Studienreisen, gemeinsamen Projekten mit ausländischen Einrichtungen und Gastvorträgen (Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen).

Diese Auslandskontakte werden mit einer Ausnahme mit eigenen Mitteln **finanziert**, d.h. ein Rückgriff auf Mittel von Fördereinrichtungen wie DFG, DAAD, Erasmus oder Europarat erfolgt mit Ausnahme von Berlin noch nicht. Einen Auslandsbeauftragten oder ein eigenes Auslandsamt haben Baden-Württemberg und Berlin, wobei das "Akademische Außenamt" der Berliner Hochschule für alle Fachbereiche zuständig ist.

8. Harmonisierung der Aus- und Fortbildung

Die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung auf Landes- und Bundesebene halten mit fünfzehn fast alle Fachhochschulen bzw. Fachbereiche für sinnvoll und notwendig, ebenso die Harmonisierung der Polizeiausbildung an den Fachhochschulen. Hier werden vor allem folgende Punkte genannt:

- ständiger Informationsaustausch
- eine länderübergreifende Kommission

- der Entwurf einer Rahmenvorgabe
- Entwürfe von gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnungen durch Rahmenvereinbarungen der Länder
- eine ständige Konferenz der Dekane/Fachbereichssprecher
- der Austausch von Dozenten
- eine gemeinsame Schriftenreihe
- die länderübergreifende Kooperation/Information bei Reformvorhaben insbesondere durch die Fachbereichsleiter
- das gemeinsame Hineinwirken in politische Gremien
- die Erarbeitung eines verbindlichen Berufsbildes.

9. Öffnung der Fachhochschule; Eigenständigkeit und "Polizeihochschule"

Einer **Europäisierung** der Ausbildung messen fast alle befragten Fachhochschulen einen hohen Stellenwert bei, ebenso der **Öffnung** der Fachhochschule für sog. externe Studenten. Der letzte Punkt wird in Brandenburg bereits verfolgt, bei sieben weiteren ist dies in Planung. Prinzipielle Ablehnung gegenüber dieser Öffnung auch der Fachbereiche Polizei äußern dabei lediglich drei Befragte, neun wollen das Pro und Contra abwägen und sechs stehen dem uneingeschränkt positiv gegenüber.

Demgegenüber wollen nur vier der Befragten eine **eigenständige Fachhochschule** für Polizei (wie es sie derzeit in Baden-Württemberg gibt und wie sie für Sachsen geplant ist), dreizehn Befragte (und damit die eindeutige Mehrzahl) lehnen solche Überlegungen ab.

Deutlich hingegen wieder ist die Zustimmung zu Überlegungen, die Ausbildung für den **höheren Polizeivollzugsdienst** entweder (zumindest teilweise) an einer **Universität** oder an einer eigenständigen **Hochschule für Polizei** mit Universitätscharakter durchzuführen. Hier lehnt nur ein Befragter solche Überlegungen prinzipiell ab, vier wollen abwägen, acht stehen solchen Überlegungen prinzipiell positiv gegenüber und sechs sind der Meinung, daß man diesen Weg unbedingt einschlagen sollte.

10. Forderungskatalog

Nachdem die Fachbereichsleiter bzw. Sprecher der Fachbereiche Polizei und die Leiter der Fachhochschulen für Polizei am 26.10.1993 im Hofgut Hohenkaprffen in Hausen ob Verena die Ergebnisse dieser Umfrage diskutiert hatten, wurde ein Forderungskatalog aufgestellt, um die für notwendig gehaltenen Anforderungen an das Fachhochschulstudium für Polizeibeamte zusammenzufassen. Dieser Forderungskatalog wurde von der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst leicht modifiziert²⁰ beschlossen und ist im folgenden abgedruckt. Dabei ist es besonders bedeutsam, daß sich die Rektoren der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung damit erstmals intensiver mit der Fachhochschulausbildung für Polizeibeamte auseinandergesetzt haben, die an ihren Einrichtungen stattfindet und dabei den Forderungskatalog der unmittelbar für diese Ausbildung zuständigen Fachbereichsleiter ohne wesentliche Änderungen übernommen haben. Damit dürfte ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine stärkere Integration der polizeilichen Fachhochschulausbildung in die allgemeine Ausbildung für

²⁰ Die Änderungen gegenüber der Vorlage der Leiter der Fachhochschulen für Polizei bzw. der Sprecher der Fachbereiche Polizei sind im folgenden jeweils in Fußnoten vermerkt.

den gehobenen Verwaltungsdienst getan sein. Gleichzeitig ist es den Sprechern der Fachbereiche Polizei gelungen, die Rektoren von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß wichtige Veränderungen in der polizeilichen Fachhochschulausbildung erfolgen müssen und daß bundesweit eine verstärkte Koordination dieser Ausbildung erfolgen muß.

Zu den Forderungen selbst ist zu bemerken, daß neben der allgemeinen Öffnung der Fachbereiche Polizei nach innen und nach außen, der Intensivierung der anwendungsbezogenen Forschung sowie der Abstimmung zwischen Theorie und Praxis durchgängig die stärkere Orientierung der polizeilichen Fachhochschulausbildung an dem Fachhochschulstudium zu erkennen ist. Wichtig ist auch die Aktualisierung der Ausbildung und die ständige Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den einzelnen Bundesländern. Das Aufgabenspektrum der Fachhochschulen soll dabei in den Bereich der Fortbildung hinein erweitert werden und für die Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes sollen die Fachhochschulen zumindest eine Mitverantwortung übertragen bekommen.

Grundbedingung jeglicher Reform der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst muß es aber sein, das Berufsbild und das Berufsverständnis des Polizeibeamten neu zu bestimmen, wobei es auch wichtig erscheint, sich über die ethischen Grundlagen polizeilichen Handelns Gedanken zu machen²¹. An Versuchen, dies zu tun, hat es in den letzten Jahren nicht gemangelt²². Ebenso gab es inzwischen auch in Deutschland²³, vor allem aber im europäischen Ausland²⁴ mehrere Untersuchungen zur Neustrukturierung der Polizei und zu den Anforderungen an den Beruf des Polizisten vor²⁵, und auch die Kommission zur Untersuchung des Reformbedarfs in der Niedersächsischen Polizei unter der Leitung von Helmut Dohr hat sich hiermit ausführlich beschäftigt²⁶. Auf dem Weg zu einer bürgerorientierten, gemeindenahen Polizeiarbeit²⁷,

²¹ Vgl. Mohler, M., Ethik in der Polizei. Aus-Bildung und Umfeld. In: Polizeireform in Europa, hrsg. von Th. Feltes, TEXTE, Fachhochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen 1994 (erscheint demnächst), Franke, S., Berufsethik für die Polizei, Münster 1991, schon früher Möllers, H., Ethik im Beruf. Entwurf einer berufsethischen Theorie für die Polizei, Münster 1979.

²² Vgl. die Zusammenstellung der Literatur bei v. Richthofen 1993 aaO.

²³ Im Ausland ist dieses Thema schon seit längerem auch empirisch intensiv untersucht worden; vgl. Normandeau, A., B. Leighton, Une Vision de l'avenir de la Police au Canada: Police-défi 2000, Solliciteur général Canada, October 1990, sowie die Beiträge in IHESI, Systèmes de police comparés et coopération, Bd. 1 und 2, Paris 1993 (Les Cahiers de la Sécurité Interieure No. 13 und 14) und IHESI, Polices en Europe, Les Cahiers de la Sécurité Interieure No. 7, 1991.

²⁴ So hat die schweizer TC Team Consult SA in den letzten Jahren Organisationsuntersuchungen für die Polizeibehörden in Belgien, Italien, Luxemburg, der Schweiz und Ungarn durchgeführt.

²⁵ Kienbaum, Funktionsbewertung der Schutzpolizei, Abschlußbericht Düsseldorf 1991; Kienbaum, Organisationsuntersuchung der Niedersächsischen Landespolizei, Abschlußbericht Düsseldorf 1993; weitere Studien sind derzeit in Arbeit.

²⁶ Kommission zur Untersuchung des Reformbedarfs in der Niedersächsischen Polizei, Abschlußbericht Hannover 1992; Dohr, H., Polizeireform in Niedersachsen. Konzeption, Arbeitsweise und Ergebnisse der Reformkommission. In: Polizeireform in Europa, hrsg. von Th. Feltes, TEXTE, Fachhochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen 1994 (erscheint demnächst).

²⁷ Vgl. Feltes, Th., E. Rebscher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, Holzkirchen 1990; Dölling, D., Th. Feltes, Community Policing, Holzkirchen 1993.

der gegenwärtig in fast allen europäischen und außereuropäischen Staaten eingeschlagen wird und der mehr als eine neue Methode polizeilicher Arbeit beinhaltet²⁸, spielt auch die Reform der polizeilichen Ausbildung eine wichtige Rolle²⁹. Die Bedeutung des Berufsverständnisses der Polizei für die Zufriedenheit der Polizeibeamten³⁰, für deren Alltagshandeln und damit für das Sicherheitsgefühl der Bürger wird noch immer unterschätzt. Ebenso wird der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Führungsstrukturen in der Polizei unterschätzt. Zu einer schlechten Ausbildung paßt ein hierarchisches, autoritäres Führungssystem, zu einer guten Ausbildung aber nur ein demokratisches, kooperatives System, das auf Selbständigkeit ausgelegt ist. Gut ausgebildete Beamte, die ihre Fähigkeiten nach der Ausbildung aufgrund von strukturellen Problemen nicht angemessen einsetzen können, sind noch schneller frustriert, sie resignieren noch schneller oder werden noch schneller zum Zyniker als schlecht ausgebildete Beamte, die sich in ihr Schicksal fügen weil sie es nicht besser wissen. Die Reform der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst muß daher einhergehen mit einer allgemeinen Reform der Polizei. Hierzu können und müssen wichtige Impulse von den Fachhochschulen für Polizei bzw. von den entsprechenden Fachbereichen ausgehen. Die hier vorgestellte Umfrage unter diesen Einrichtungen hat gezeigt, daß der Wille und die Kompetenz dazu vorhanden ist.

²⁸ Vgl. Gramckow, H., J. Jacoby, Community Policing. A Model for Local Governments. In: Feltes, Th., D. Dölling (Hrsg.), Community Policing. Holzkirchen 1993, S. 27 ff.; Gramckow, H., Gemeindenahe Polizeiarbeit. Stellungnahme anlässlich der Landtagsanhörung der Fraktion der GRÜNEN im Landtag von Baden-Württemberg zum Thema "Neue Wege für Kriminalitätsbekämpfung und Polizei" am 8.11.1993 in Stuttgart.

²⁹ Feltes, Th., Leitprinzipien der Ausbildungsreform. Stellungnahme anlässlich der Landtagsanhörung der Fraktion der GRÜNEN im Landtag von Baden-Württemberg zum Thema "Neue Wege für Kriminalitätsbekämpfung und Polizei" am 8.11.1993 in Stuttgart.

³⁰ Die Zufriedenheit der Polizeibeamten mit ihrem Beruf hat in den letzten Jahren massiv nachgelassen. Vgl. Feltes, Th., D. Hermann, Zufriedene Polizisten? Die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizisten. In: Die Polizei 1987, S.73 ff.; weitere Nachweise bei v. Richthofen 1993 aaO.

Anhang

ANFORDERUNGEN AN DAS FACHHOCHSCHULSTUDIUM
FÜR POLIZEIBEAMTE

Beschlossen von der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst am 26.11.1993 in Bremen

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die zweigeteilte Laufbahn bei der Polizei, in Anbetracht der aktuellen Veränderungen der Anforderungen in der Berufspraxis und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaften wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Leiter der Fachhochschulen für Polizei und der Sprecher der Fachbereiche Polizei der FHÖD und in Anlehnung an den Beschluß der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst vom 13./14. Mai 1993 in Meißen die Umsetzung folgender Forderungen für notwendig gehalten:

- Die Fachhochschulausbildung hat sich an dem polizeilichen Berufsbild zu orientieren, das ständig zu aktualisieren und bundesweit zu harmonisieren ist.
- . Ausbildungsziele, Studieninhalte und Prüfungsanforderungen sind im Bundesgebiet anzugleichen.
 - . Grundlage des Einstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst muß das Fachhochschulstudium sein³¹.
 - . Die Einstufungsprüfung ist analog dem Hochschulgesetz in Verantwortung der Fachhochschule durchzuführen. Anderweitig erbrachte Leistungsnachweise sind anzuerkennen.
 - . Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind entsprechend den Regelungen an den allgemeinen Fachhochschulen zu gestalten.
 - . Der Fachhochschulabschluß ist bundesweit als allgemeine Hochschulreife und europaweit als Diplom anzuerkennen.
 - . Die Öffnung der Fachhochschulen für externe Studenten muß sich auch auf die Fachbereiche Polizei erstrecken.
 - . Die Fachhochschulen sollten den Innenministerien **und/oder** den Wissenschaftsministerien zugeordnet sein³².
 - . Der Hochschulcharakter der Institution ist zu verstärken. Dazu gehören mit Rechten ausgestattete Studentengremien und eine verfaßte Selbstverwaltung sowie die Fachhochschule als eigene Körperschaft mit Rechtsaufsicht in Fragen von Forschung und Lehre durch das Ministerium.
 - . Der Hochschulcharakter der Ausbildung ist zu verstärken. Dazu gehören Wahlmöglichkeiten im Studium, Projektstudium, Diplomarbeit. Die sächliche und personelle Ausstattung ist entsprechend zu gewährleisten (Tutorien, stu-

³¹ Die Leiter der Fachhochschulen für Polizei bzw. die Sprecher der Fachbereiche Polizei der FHÖD hatten hier folgende Formulierung vorgeschlagen: "Grundlage des Einstiegs in den Polizeivollzugsdienst soll grundsätzlich das Fachhochschulstudium sein."

³² Die Leiter der Fachhochschulen für Polizei bzw. die Sprecher der Fachbereiche Polizei der FHÖD hatten hier die gleichzeitige Zuständigkeit mehrerer Ministerien abgelehnt.

dentische Hilfskräfte).

- . Fachhochschulgesetze sind, soweit noch nicht vorhanden, zu erlassen bzw. entsprechend an das Hochschulrahmengesetz (HRG) anzupassen.
- . Die bestehenden Möglichkeiten der Promotion für Fachhochschulabsolventen sind zu nutzen.
- . Die Studieninhalte sind ständig an die sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis anzupassen. Die wissenschaftliche Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.
- . Die Ausbildung hat sich an europäischen und internationalen Fragen und Problemen zu orientieren. Dazu ist ein akademisches Auslandsamt einzurichten. Der Studenten- und Dozentenaustausch ist zu fördern. Entsprechende Mittel sind bereitzustellen und über Förderprogramme der Europäischen Gemeinschaft (z.B. ERASMUS) einzuwerben. Für geeignete Studenten ist ein entsprechendes Aufbaustudium vorzusehen.
- . Die anwendungsbezogene Forschung ist zu ermöglichen bzw. zu verstärken. Entsprechende Mittel sind bereitzustellen (Grundausstattung für Forschung).
- . Die Kooperation in Lehre und Forschung mit anderen Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten und anderen Institutionen ist zu verstärken.
- . Das Verhältnis zwischen den theoretischen und den berufspraktischen Studienanteilen von 24 zu 12 Monaten ist anzustreben (24/12-Modell).
- . Die Fachhochschule ist für die berufspraktischen Studienzeiten verantwortlich. Entsprechende Praktikumsbetreuer sind zu beschäftigen. Theoretische und praktische Ausbildung sind eng miteinander zu verzahnen.
- . Die Weiterbildung der Polizeibeamten gehört zu den Aufgaben der Fachhochschule.
- . Die Fachhochschule trägt die Mitverantwortung für die Ausbildung des höheren Polizeivollzugsdienstes.
- . Mindestens 65% der Dozenten sollen hauptamtlich beschäftigt sein. Ein angemessener Anteil von Professoren (C-Besoldung) ist zu realisieren. Andere Dozenten sollten ausschließlich dem höheren Dienst angehören. Sowohl in der C-Besoldung als auch bei der A-Besoldung ist das Verhältnis von 60:40 zwischen C3 und C2 bzw. A15 und A14 herzustellen³³.

In Anbetracht der unterschiedlichen Reformbestrebungen im Bereich der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der allgemeinen strukturellen Veränderungen bei der Polizei besteht ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen den Fachhochschulen bzw. zwischen den Fachbereichen Polizei. Aus diesem Grund ist ein regelmäßig tagender Fachausschuß Polizei der Rektorenkonferenz aus den Leitern der FH für Polizei und den Sprechern der Fachbereiche Polizei der FHöD eingerichtet worden.

³³ Die Leiter der Fachhochschulen für Polizei bzw. die Sprecher der Fachbereiche Polizei der FHöD hatten zusätzlich zu diesen Punkten noch gefordert: "Die Möglichkeiten der Modifikation des beamtenrechtlichen Status der Studenten sind zu nutzen."